

Benutzungsgrundsätze und Entgelte für den Schülerhort Gundelfingen (Hort an der Schule)

§ 1

Aufgaben

Der Schülerhort unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes. Dabei soll den Bedürfnissen des einzelnen Kindes im sozialen, motorischen und kreativen Bereich entsprochen werden. Das Kind erfährt Geborgenheit und lernt zugleich das Verhalten in der Gruppe. Im Schülerhort haben sie die Möglichkeit zur Entspannung und Gestaltung der Freizeit nach eigenen Vorstellungen. Dabei werden sie pädagogisch angeleitet. Durch gemeinsame Unternehmungen und ein gemeinsames kostenpflichtiges Mittagessen (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“), das den Kindern angeboten wird, wird ein Zusammenhörigkeitsgefühl vermittelt. Ein regelmäßiger Besuch des Schülerhortes ist im Interesse der Kinder zu empfehlen.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss

1. In den Schülerhort werden Kinder von 6 bis 15 Jahren aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Gruppengröße soll grundsätzlich nicht mehr als 20 bis 25 Kinder betragen. Der Schülerhort steht zunächst Kindern von alleinerziehenden Elternteilen und den Kindern von Eltern, die aus finanziellen Gründen auf die Berufstätigkeit beider Elternteile angewiesen sind, zur Verfügung. Wenn mehr Anmeldungen für den Schülerhort vorliegen als Hortplätze vorhanden sind, trifft die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den betroffenen Eltern, den Betreuungskräften und der Schulleitung die Entscheidung über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach Anerkennung der von der Gemeinde Gundelfingen festgelegten Grundsätze. Die Benutzungsgrundsätze und Entgelte werden von den Eltern / Erziehungsberechtigten mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkannt.

2. Die Anmeldung für die Betreuungseinrichtung erfolgt für das gesamte Schuljahr (September – Juli). Die Anmeldung wird jeweils für das nächste Schuljahr übernommen, sofern keine schriftliche Kündigung / Abmeldung erfolgt.

Es besteht die Möglichkeit, die Kinder für die gesamte Woche oder auch nur für bestimmte Wochentage anzumelden. Ein tageweiser Besuch ist in begründeten Ausnahmefällen und bei freien Plätzen im Schülerhort grundsätzlich möglich.

3. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Auch bei vorheriger Beendigung des Besuches der Einrichtung besteht bis zum Eintritt der Abmeldung eine Verpflichtung, das Betreuungsentgelt für den gesamten Monat zu entrichten. Eine Abmeldung für die Ferienzeiten und anschließende Wiederanmeldung während des Schuljahres ist unzulässig.
4. Wenn eine Schülerin / ein Schüler länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Betreuungsentgelte nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde den Platz anderweitig belegen. Bereits geleistete Betreuungsentgelte werden nicht zurückerstattet. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen diese Benutzungsgrundsätze möglich, insbesondere dann, wenn ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört.

§ 3**Öffnungszeiten**

1. Der Schülerhort ist an Schultagen zu folgenden Zeiten geöffnet:

	Von	Bis
Montag	11.00 Uhr	17.00 Uhr
Dienstag	11.00 Uhr	18.00 Uhr
Mittwoch	11.00 Uhr	17.00 Uhr
Donnerstag	11.00 Uhr	18.00 Uhr
Freitag	11.00 Uhr	16.00 Uhr

Die Öffnungszeiten können nach Bedarf geändert bzw. angepasst werden. Eine tägliche Mindestöffnungszeit von 5 Stunden wird garantiert. In den Schulferien gelten geänderte Öffnungszeiten, die nur separat hinzu gebucht werden können (siehe § 5 Ferienbetreuung).

2. Die Schüler/Innen sollen pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit erscheinen.
3. Die Schüler/Innen sollen den Schülerhort im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt eine Schülerin / ein Schüler länger als drei Tage, ist die Leiterin / der Leiter der Betreuungsgruppe zu benachrichtigen.
4. Muss eine Schülerhortgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten. Eine Entgeltermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 4**Betreuungsentgelt**

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Schülerhortes ein monatliches Betreuungsentgelt. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“). Mit der Entrichtung des Betreuungsentgeltes sind die Betreuungszeiten während der Schulzeiten abgegolten. Für eine Betreuung während der Schulferien wird gemäß § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben. Ebenso sind Auslagen für Ausflüge oder sonstige Unternehmungen gesondert zu entrichten. Beim Betreuungsentgelt handelt es sich um eine privatrechtliche Forderung.
2. Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler/Innen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
3. Das Betreuungsentgelt wird am ersten jedes Kalendermonats (mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August) zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Schülerhort im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung im Schülerhort durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben einer Schülerin / eines Schülers. Das Betreuungsentgelt ist zur Fälligkeit an die Gemeinde zu entrichten. Hierzu erteilen die Schuldner der Gemeinde Gundelfingen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten zu leisten, in denen der Schülerhort durch Feiertage, durch ansteckende Krankheiten, an unterrichtsfreien Tagen (Schulferien oder bewegliche Ferientage) oder aus besonderem Anlass geschlossen ist.

4. Ist die Teilnahme an der Betreuung wegen Erkrankung ununterbrochen für die Dauer von mehr als vier Wochen nicht möglich, wird auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes das Betreuungsentgelt für diesen Zeitraum nicht erhoben.
5. Das Betreuungsentgelt wird von der Gemeinde Gundelfingen als Träger der Einrichtung festgesetzt und durchgängig während 11 Kalendermonaten des Schuljahres erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Bei Inanspruchnahme tageweiser Hortbesuche wird das Betreuungsentgelt entsprechend der Anzahl der gebuchten Wochentage anteilmäßig berechnet, wobei ab einer Belegung von drei Tagen pro Woche ein Rabatt gewährt wird (siehe nachfolgende Entgelttabelle). Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Betreuungsentgelt.

Das monatliche Betreuungsentgelt pro Schüler/In beträgt ab 01. September 2012:

Grundentgelt 140,00 €	Betreuungsentgelt pro Monat	eingerechneter Rabatt
Buchung von:		
1 Tag pro Woche	28,00 €	0%
2 Tagen pro Woche	56,00 €	0%
3 Tagen pro Woche	79,00 €	5%
4 Tagen pro Woche	100,00 €	10%
5 Tagen pro Woche	119,00 €	15%

6. Eltern oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, denen es nicht möglich ist, das Betreuungsentgelt zu entrichten, können sich bei der Gemeindeverwaltung über Möglichkeiten der teilweisen oder vollständigen Übernahme des Entgeltes durch andere Träger informieren.

Nach erfolglosem Antrag auf Übernahme des Entgeltes bei anderen öffentlichen Trägern kann für sozial Bedürftige in begründeten Härtefällen die Gewährung eines zusätzlichen Rabattes durch die Gemeinde geprüft werden.

§ 5

Ferienbetreuung

1. Der Schülerhort bietet in den Schulferien zu bestimmten Zeiten eine Ganztagesbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr an. Zu welchen Ferienzeiten eine Betreuung stattfindet sowie die jeweilige Öffnungszeit des Schülerhorts während der Ferienbetreuung wird zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Kinder, die im Hort angemeldet sind, werden bei der Platzvergabe für die Ferienbetreuung vorrangig berücksichtigt. Bei freien Plätzen können auch die Kinder, die für die Verlässliche Grundschule angemeldet sind, das Ferienbetreuungsangebot nutzen. Es kann jeweils nur der gesamte angebotene Wochenblock gebucht werden.
2. Für die Ferienbetreuung wird folgendes Entgelt erhoben:

Ferienwoche mit 5 Betreuungstagen (z.B. Sommerferien):	60,00 €
Ferienwoche mit 4 Betreuungstagen (z.B. Oster-/Pfingstferien):	48,00 €
Ferienwoche mit 2 Betreuungstagen (z.B. die ersten zwei Sommerferientage):	24,00 €

 Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird für das Entgelt für die Ferienbetreuung nicht gewährt.

3. Das Entgelt für die Ferienbetreuung ist auch im Falle einer Nichtteilnahme zu entrichten. Bereits geleistete Betreuungsentgelte werden nicht zurückerstattet. Das Betreuungsentgelt beinhaltet nicht das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“).
4. Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung ist am Tage des Beginns der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.

§ 6

Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Schülerhort fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Schülerunfallversicherung). Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin / des Schülers in der Schülerhortgruppe und endet mit dem Verlassen der Schülerhortgruppe durch die Schülerin / den Schüler, spätestens mit Ablauf der festgesetzten täglichen Betreuungszeit. Der Weg von und zum Schülerhortangebot fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerin / des Schülers wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihrerseits eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen

Darf eine Schülerin / ein Schüler wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schülerhortgruppe nicht gestattet. Leidet eine Schülerin / ein Schüler oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Leiterin / der Leiter der Schülerhortgruppe sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schülerhortgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor eine Schülerin / ein Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Schülerhortgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gestatten, dass kleinere Verletzungen (Schürfwunden o.ä.) von der Leiterin / dem Leiter der Schülerhortgruppe selbst behandelt werden. Mit der Anmeldung des Schülers / der Schülerin zur Betreuung erklären sich die Eltern / die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zur Hilfe gerufen oder das Kind dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. September 2012 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger des Schülerhortes und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Gundelfingen, den 27. September 2012

R. Bentler
Dr. Bentler
Bürgermeister

